

## **Pickerl im Ausland**

Ich fahre mit meinem Auto nach Schweden und werde dort ein Jahr bleiben. Die jährliche Überprüfung (Pickerl) fällt gerade in diese Zeit. Der Überprüfungs-Termin ist zwei Monate nach meiner Abreise. Kann ich nach einem Jahr mit ungültigem Pickerl problemlos nach Österreich fahren und dann die Überprüfung machen lassen? Wie lange darf ich in Schweden mit den österreichischen Kennzeichen fahren?

Helmut Popp  
1230 Wien

### **Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

In Österreich darf nach dem auf dem Pickerl angegebenen Ablaufmonat noch maximal drei Monate unter Verwendung derselben Prüfplakette gefahren werden. Es ist daher eine Fahrt vom Ausland nach Österreich rund ein Jahr nach Ablauf des Pickerls nicht mehr zulässig und kann daher von der Behörde mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu 5000 Euro geahndet werden.

Sinnvoll wäre es daher, das Pickerl – soweit möglich – in Österreich vor der Auslandsfahrt erneuern zu lassen.

Allerdings kann gemäß § 57 Abs. 3 letzter Absatz des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) das Pickerl frühestens einen Monat vor Ablauf erneuert werden. Ein noch früherer Termin ist nur mittels Antrag bei der Behörde durchsetzbar.

Auch die schwedischen Behörden könnten bei abgelaufenem Pickerl Strafen verhängen. In Österreich gilt für die Verwendung eines ausländischen Kennzeichens eine Bestimmung des KFG, wonach ein Zulassungsbesitzer, der seinen ständigen Aufenthaltsort (Mittelpunkt der Lebensinteressen) in Österreich hat, sein Fahrzeug binnen eines Monats in Österreich anmelden muss.

In bestimmten Fällen verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat. Es ist anzunehmen, dass es in Schweden ähnliche Regelungen gibt.

Erkundigen Sie sich deshalb bei der zuständigen schwedischen Behörde und nehmen Sie alle Fahrzeug-Dokumente für eine eventuelle Zulassung im Ausland mit.

## **Nummerntafel verloren – was tun?**

Was passiert, wenn ich eine der beiden Kennzeichentafeln meines Autos verliere? Bekomme ich nun einen komplett neuen Satz mit einer neuen Zahlen/Ziffern-Kombination oder nur eine neue Tafel mit der alten Zahlen/Ziffern-Kombination? Und wie sieht es dann mit dem Wunschkennzeichen aus?

Emmerich Foss  
5020 Salzburg

### **Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Gegen Vorlage der Verlustanzeigen-Bestätigung der Polizei erhält man gemäß § 51 Absatz 2 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) von der Zulassungsstelle ein anderes Kennzeichen zugewiesen. Die noch mit dem bisherigen Kennzeichen versehene Tafel ist abzuliefern – das gilt auch für Wunschkennzeichen.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht. Sie erhalten daher zwei neue Kennzeichentafeln mit neuer Zahlen/Ziffern-Kombination. Wunschkennzeichen müssen neuerlich und in geänderter Kombination beantragt werden. Eine (Wieder-)Zuweisung des verloren gegangenen Kennzeichens oder Wunschkennzeichens ist erst nach Ablauf eines Jahres ab Erstattung der Verlustanzeige mittels Antrag möglich.

Praxis-Tip: Innerhalb einer Woche ab Anzeige können Sie mit einer Ersatztafel und der Anzeigenbestätigung rechtmäßig auf öffentlicher Straße fahren. Warten Sie daher ein bis zwei Tage, vielleicht wird die Kennzeichentafel in der Zwischenzeit gefunden und hinterlegt. So ersparen Sie sich die Kosten für die neuen Kennzeichen.

## **Parken oder nicht?**

Ich habe gehört, es sei verboten, vor der eigenen Garageneinfahrt zu parken. Richtig?

### **Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon mehrmals ausgesprochen, dass § 24 Abs 3 lit b) der Straßenverkehrsordnung (=Halte- und Parkverbot vor Haus- und Grundstückseinfahrten) für den zur Benützung einer Haus- oder Grundstückseinfahrt Alleinberechtigten keine Geltung hat. Das heißt, Parken vor der eigenen Einfahrt ist nicht strafbar.

## ALLES AUTO-Wissen

### Nützliche Park-Infos

Ein paar Tipps, die helfen sollen, daß Parken nicht zum finanziellen Debakel wird. Denn ist das Auto einmal abgeschleppt, wird's teuer. In Wien gehen schon einmal 192 Euro fürs Huckepack-Nehmen drauf, plus die Strafe fürs Falschparken natürlich. Von weiteren Unannehmlichkeiten abgesehen.

- **Zebrastreifen und Radfahrer-Überfahrten** (ungeregelt): Fünf Meter davor auf beiden Seiten aus Sicht des ankommenden Verkehrs ist Parken und Halten verboten.
- **Kreuzungen**: Fünf Meter vor dem Schnittpunkt der Fahrbandränder (oder auch Gehsteigkanten) ist Parken und Halten verboten.
- **Vorrangstraßen mit Gegenverkehr**: Links zufahren ist verboten, daher darf das Auto auch nicht gegen die Fahrtrichtung des dem Fahrzeug nächstgelegenen Fahrstreifens geparkt werden. Wenden ist nur bei geregelten Kreuzungen erlaubt.
- **Zweispurige Straßen mit Gegenverkehr im Ortsgebiet**: Parken auf beiden Seiten erlaubt, doch müssen mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei bleiben.
- **Bushaltestellen**: Halte- und Parkverbot 15 Meter vor und nach den Haltestellentafeln. Ausnahme: außerhalb der Betriebszeiten.
- **Ladezonen**: dürfen ausschließlich für die Dauer des Be- und Entladens verwendet werden.
- **Brücken, Unterführungen, Straßentunnel**: Halten und Parken ist verboten, außer es wird durch Bodenmarkierungen oder entsprechende Beschilderungen erlaubt.

**Generell gilt**: Behindern oder gefährden Sie andere Verkehrsteilnehmer durch ihr abgestelltes Fahrzeug, wird dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschleppt.